

Federführende/r Dezernent/in	Bürgermeister Kirchner, Dezernat III
Federführende/r Fachbereich/Dienststelle	KB 9.30
Beteiligte/r Fachbereich/e/Dienststelle/n	FB 3

**TOP Festsetzung der Elternbeiträge zum Besuch der städtischen
Kindertageseinrichtungen zum 1.9.2026 und 1.9.2027**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Ausschuss für Jugend, Soziales, Kultur und Sport	06.07.2026	öffentlich	Vorberatung
Gemeinderat	13.07.2026	öffentlich	Entscheidung

Ortschaftsrat
Anhörung § 70 GemO

-

Jugendliche
Beteiligung § 41a GemO

-

Städtische Konzepte und Strategien
Maßnahmen des/der

-

Gast/Gäste

-

Anlagen
Anlage 1: Rundschreiben Städtetag Elternbeiträge
Kindertageseinrichtungen
Anlage 2: Elternbeiträge Sept.2026 und Sept. 2027
Anlage 3: Varianten-Darstellung bzgl. Kostendeckung

vorangegangene Drucksachen
2009-235/1

Beschlussvorschlag

**Dem Gemeinderat wird mit Bezug auf den Beschluss vom 19.10.2009 folgende
Beschlussfassung empfohlen:**

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmen- mehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschluss- vorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

1. Zum 1.9.2026 werden die monatlichen Elternbeiträge (ohne Mittagessen) zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen pro Kind ab drei Jahren bei elf Monatsraten wie folgt festgesetzt:

Regelkindergarten	Familien mit	ab 1.9.2026
	1 Kind	181 €
	2 Kinder	141 €
	3 und mehr Kinder	96 €

verlängerte Öffnungszeit	1 Kind	226 €
	2 Kinder	176 €
	3 und mehr Kinder	120 €

Ganztagesgruppe	1 Kind	329 €
	2 Kinder	256 €
	3 und mehr Kinder	175 €

Für Kinder unter drei Jahren (altersgemischte Gruppe u. Krippe)

verlängerte Öffnungszeit	Familien mit	ab 1.9.2026
	1 Kind	452 €
	2 Kinder	352 €
	3 und mehr Kinder	240 €

Ganztagesgruppe	1 Kind	658 €
	2 Kinder	512 €
	3 und mehr Kinder	350 €

Ein zusätzliches Kind in einem Haushalt wird ab dem Geburtsmonat, bzw. ab dem Monat der Aufnahme in den Haushalt mitgezählt.

Ein Kind, welches das 25. Lebensjahr vollendet oder aus dem Haushalt auszieht, wird ab dem Folgemonat nicht mehr mitgezählt.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

2. Zum 1.9.2027 werden die monatlichen Elternbeiträge (ohne Mittagessen) zum Besuch der städtischen Kindertageseinrichtungen pro Kind ab drei Jahren bei elf Monatsraten wie folgt festgesetzt:

Regelkindergarten	Familien mit	ab 1.9.2027
	1 Kind	189 €
	2 Kinder	146 €
	3 und mehr Kinder	100 €

verlängerte Öffnungszeiten	1 Kind	236 €
	2 Kinder	183 €
	3 und mehr Kinder	125 €

Ganztagesgruppe	1 Kind	344 €
	2 Kinder	265 €
	3 und mehr Kinder	182 €

Für Kinder unter drei Jahren (altersgemischte Gruppe u. Krippe)

verlängerte Öffnungszeiten	Familien mit	ab 1.9.2027
	1 Kind	472 €
	2 Kinder	366 €
	3 und mehr Kinder	250 €

Ganztagesgruppe	1 Kind	688 €
	2 Kinder	530 €
	3 und mehr Kinder	364 €

Ein zusätzliches Kind in einem Haushalt wird ab dem Geburtsmonat, bzw. ab dem Monat der Aufnahme in den Haushalt mitgezählt. Ein Kind, welches das 25. Lebensjahr vollendet oder aus dem Haushalt auszieht, wird ab dem Folgemonat nicht mehr mitgezählt.

3. Für die Ferienzeitbetreuung wird pro Betreuungstag ein Elternbeitrag von 1/20 des jeweils gültigen Monatsbeitrags der entsprechenden Betreuungsform erhoben.

Beratungsergebnis:						
einstimmig	mit Stimmenmehrheit	Anzahl JA	Anzahl NEIN	Anzahl Enthaltungen	laut Beschlussvorschlag	abweichender Beschlussvorschlag
☐	☐				☐	☐

I. Wesentlicher Inhalt

Mit Bezug auf den Gemeinderatsbeschluss vom 19.10.2009 (Drucksache 2009-235/1) erfolgt die jeweilige vom Städtetag jährlich empfohlene Erhöhung der Elternbeiträge grundsätzlich zum Beginn des Kindergartenjahres am 1. September. Die Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und der vier Kirchen in Baden-Württemberg für die Elternbeiträge wurden für die Kindergartenjahre 2026/2027 und 2027/2028 ausgesprochen und der Stadt Rastatt vom Städtetag mitgeteilt (siehe Rundschreiben Nummer R 46515/2026 im Anhang).

Für die städtischen Kindertageseinrichtungen wurden die Elternbeiträge ab dem 1.9.2026 und ab dem 1.9.2027 entsprechend berechnet.

II. Erläuterung und Begründung

Am 19.10.2009 hat der Gemeinderat folgenden Grundsatzbeschluss gefasst (2009-235/1):

„Ab dem 01.09.2011 erfolgt die jeweilige vom Städtetag jährlich empfohlene Erhöhung der Elternbeiträge grundsätzlich zum Beginn des Kindergartenjahres am 01. September.“

Der Städtetag empfiehlt den kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg mit Schreiben vom 20.04.2026 den Elternbeitrag für das Kindergartenjahr 2026/2027 um 4,5 % und für das Kindergartenjahr 2027/2028 um 4,0 % zu erhöhen.

Für die Verlängerte Öffnungszeit (durchgehend sechs Stunden) wird ein Zuschlag von bis zu 25 % empfohlen (siehe Seite 3 der Anlage 1).

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern wird ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen (Ü 3) empfohlen (siehe Seite 3 der Anlage 1).

Diese Empfehlungen des Städtetags Baden-Württemberg werden in Rastatt umgesetzt.

Für die Ganztagesbetreuung erfolgt von den Spitzenverbänden keine Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge. Die Stadt Rastatt und die kirchlichen Träger in Rastatt haben sich hier auf einen pädagogischen Betreuungsbeitrag verständigt, der sich am Kostenbeitrag der Eltern zur Regelbetreuung (5,5 Stunden/Tag) orientiert und den höheren zeitlichen (10 Stunden/Tag) Betreuungsaufwand berücksichtigt.

Zur Festsetzung der Beiträge wird von den Spitzenverbänden, wie bisher, eine Staffelung der Elternbeiträge nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie zugrunde gelegt, in Rastatt erweitert um Kinder von 18 bis 25 Jahren. Ziel ist, Familien mit mehreren Kindern zu

entlasten. Für Rastatt wird die Staffelung auf drei Stufen begrenzt. Den niedrigsten Beitrag zahlen Eltern mit drei oder mehr Kindern.

Ausgangslage für die Erhebung der Elternbeiträge bleibt, dass landesweit weiterhin angestrebt wird, rd. 20 % der Betriebsausgaben durch Elternbeiträge zu decken. Die Betriebskosten der städtischen Einrichtungen konnten mit den **Elternbeiträgen** im Jahr 2023 zu 12,7 %, im Jahr 2024 zu 11,55 % und im **Jahr 2025 zu 12,78 %** (vorläufiges Rechnungsergebnis) gedeckt werden. Der niedrigere Kostendeckungsgrad in 2024 lässt sich mit gestiegenen Personalkosten erklären. So waren nach mehreren Jahren die Stellen in den Kitas erstmals wieder alle besetzt und ferner hatte die Umsetzung der Regelungen im TVöD Sozial- und Erziehungsdienst zu Regenerationstagen und Umwandlungstagen eine Personalmehrung zur Folge.

Trotz jährlich steigender Elternbeiträge bleibt der Deckungsgrad weiterhin hinter dem von Gemeindetag, Städtetag und den Kirchen in Baden-Württemberg angestrebten Deckungsgrad von 20 % zurück. Dies ist nicht allein in Rastatt ein Thema, sondern auch in nahezu allen Kommunen in Baden-Württemberg.

Die kirchlichen Träger der Kindertageseinrichtungen in Rastatt beabsichtigen ebenfalls eine Erhöhung auf die gemeinsamen, von den vier Kirchen und der Kommunalen Landesverbände empfohlenen, Elternbeiträge. Auch um hier im angestrebten Gleichklang der städtischen und kirchlichen Träger zu verbleiben, ist die vorgeschlagene Anpassung notwendig.

Die für die städtischen Kindertageseinrichtungen vorgeschlagenen Elternbeiträge ab dem 1.9.2026 und 1.9.2027 sind in der Tabelle im Anhang den aktuellen Elternbeiträgen gegenübergestellt. Das Essensentgelt wird seit dem 1.9.2021 direkt beim Caterer gebucht und abgerechnet. Es ist also nicht in den genannten Beiträgen erhalten.

Im Anhang werden neben den empfohlenen Beiträgen des Städtetags, die einen Deckungsgrad von ca. 12 % ergeben zusätzlich zwei weitere Varianten mit einem Deckungsgrad von 15 und den eigentlich anzustrebenden 20 % dargestellt.

Für einkommensschwache Familien übernimmt das Jugendamt des Landratsamtes Rastatt auf Antrag nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz den Elternbeitrag ganz oder teilweise. Im Jahr 2025 haben **von 714 betreuten Kindern in den städtischen Einrichtungen insgesamt 136 eine Förderung des Betreuungsbeitrags erhalten.** In Summe hat das Jugendamt 2025 Zuschüsse in Höhe von 130.249 Euro zu den Kosten der Kindertagesbetreuung gewährt und somit 19 % der in den städtischen Einrichtungen betreuten Kinder unterstützt (Stand März 2026).

Ferienzeitbetreuung

Aufgrund des § 22a Absatz 3 Sozialgesetzbuch Achtes Buch in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Kindertagesbetreuungsgesetz ist es Aufgabe der Stadt Rastatt, das Angebot der Kindertageseinrichtungen an den Bedürfnissen der Kinder und ihrer Eltern zu orientieren und während der Ferienzeiten zu gewährleisten. Dies gilt für alle Rastatter Kindertageseinrichtungen, auch freier Träger.

Zur Sicherstellung des gesetzlichen Auftrags ist eine Ferienzeitbetreuung, derzeit in der „Kita Lernwelt“, eingerichtet, welche zusätzlich in Anspruch genommen werden kann. Für das Angebot wird pro Betreuungstag ein Elternbeitrag von 1/20 des jeweils gültigen Monatsbeitrags der Stadt Rastatt der entsprechenden Betreuungsform erhoben.

Die Elternbeiräte der städtischen Kindertageseinrichtungen wurden zu der geplanten Erhöhung angehört, über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

III. Angaben zum Haushalt

Führt die Beschlussvorlage zu finanziellen Verpflichtungen?

☒ nein ☐ ja, in Höhe von:

**STÄDTETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Königstraße 2
70173 Stuttgart
Michael Link

**GEMEINDETAG
BADEN-WÜRTTEMBERG**

Panoramastraße 31
70174 Stuttgart
Bettina Stäb

**4 KIRCHEN KONFERENZ
ÜBER KINDERGARTEN-
FRAGEN**

Heilbronner Str. 181
70191 Stuttgart
Albrecht Fischer-Braun

An die Mitgliedstädte und -gemeinden

Stuttgart, 20.04.2026

Rundschreiben

**Nr. 46515/2026
Nr. 0225/2026**

**R
Gt-Info**

**des Städtetags
des Gemeindetags**

Elternbeiträge in Kindertagesstätten

**Fortschreibung der Gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen
Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für die Kindergartenjahre
2026/2027 und 2027/2028**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vertreter des Städtetags, Gemeindetages und der Kirchenleitungen sowie der kirchlichen Fachverbände in Baden-Württemberg haben sich auf die Erhöhung der Elternbeiträge für das Kindergartenjahr 2026/2027 und das Kindergartenjahr 2027/2028 verständigt.

Die Finanzierung der Frühkindlichen Bildung sieht eine Kostenverteilung auf verschiedene Kostenträger vor; sie setzt sich zusammen aus Mitteln des Bundes, des Landes, der Kommunen, der Kirchen oder anderer freien Träger sowie aus Elternbeiträgen. Die Kostensteigerungen werden in den kommenden Jahren wieder entsprechend anteilig auf die Kostenträger verteilt. Hierdurch erfolgt auch eine erforderliche Anpassung der Empfehlungen der Elternbeiträge, die neben den unterschiedlichen Anforderungen an die Finanzierung auch die Belastung der privaten Haushalte im Blick behält.

Die Vertreter des Städtetages, Gemeindetages und der Kirchenleitungen empfehlen für das Kindergartenjahr 2026/2027 eine Erhöhung der Elternbeiträge um 4,5 Prozent. Für das Kindergartenjahr 2027/2028 wird eine Erhöhung um 4,0 Prozent empfohlen. Diese Erhöhungen berücksichtigen die aktuellen Tarifsteigerungen sowie einen Zuschlag für die allgemeinen Kostensteigerungen.

Wir bitten die Träger, den Eltern weiterhin Informationen über entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten wie bspw. die Wirtschaftliche Jugendhilfe, das Wohngeld, den Kinderzuschlag oder Leistungen des Bundes- und Teilhabepaketes zur Verfügung zu stellen.

Das angestrebte Ziel der unterzeichnenden Verbände in Baden-Württemberg bleibt ein Kostendeckungsgrad von 20 Prozent durch Elternbeteiligung.

Den kirchlichen und kommunalen Kindergartenträgern in Baden-Württemberg wird daher empfohlen, den Elternbeitrag wie folgt festzusetzen:

1. Beiträge für Regelkindergärten
(Bemessungsgrundlage ist die Regelgruppe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	166	181	173	189
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	129	141	134	146
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	88	96	92	100
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	29	32	30	33

2. Beitragssätze für Krippen
(Bemessungsgrundlage ist die Krippe mit 30 Stunden Öffnungszeit)

	Kita-Jahr 2026/2027		Kita-Jahr 2027/2028	
	12 Mon.	11 Mon.*	12 Mon.	11 Mon.*
für das Kind aus einer Familie mit einem Kind**	492	537	512	559
für ein Kind aus einer Familie mit zwei Kindern** unter 18 Jahren	366	399	381	416
für ein Kind aus einer Familie mit drei Kindern** unter 18 Jahren	247	269	257	280
für ein Kind aus einer Familie mit vier und mehr Kindern** unter 18 Jahren	97	106	101	110

* Bei Erhebung in elf Monatsraten wird der Jahresbetrag entsprechend umgerechnet.

** Berücksichtigt werden nur Kinder, die im gleichen Haushalt wohnen.

Diese Sätze gelten im kirchlichen Bereich als Landesrichtsätze.

3. Elternbeiträge bei verlängerten Öffnungszeiten/Halbtagskindergarten, Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen

Bei Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten (durchgehend sechs Stunden) kann für die festgelegten/empfohlenen Beträge ein Zuschlag von bis zu 25 %, bei Halbtagsgruppen eine Reduzierung von bis zu 25 % gerechtfertigt sein.

Für die Betreuung von unter 3-jährigen Kindern in altersgemischten Gruppen muss nach der Betriebserlaubnis je Kind unter 3 Jahren gegenüber der Regelgruppe ein Kindergartenplatz unbesetzt bleiben. Vor diesem Hintergrund und im Hinblick auf die Festlegungen der Elternbeiträge für Kinderkrippen ist in diesem Fall ein Zuschlag von 100 % gegenüber dem Beitrag in Regelgruppen gerechtfertigt.

Die Zu-/Abschläge können kumulativ verwendet werden (z. B. bei Aufnahme von unter 3-jährigen Kindern in eine Gruppe mit verlängerter Öffnungszeit).

Basis für die Zu- und Abschläge sowie für deren Höhe ist, dass ein jeweils erhöhter bzw. reduzierter Aufwand vorhanden ist.

4. Sonstige Angebotsformen

Für sonstige Angebotsformen (insbesondere Ganztagesbetreuung) erfolgt keine landesweite Empfehlung zur Höhe der Elternbeiträge.

5. Staffelung der Elternbeiträge

Die Berechnung der Elternbeiträge im Land Baden-Württemberg erfolgt einheitlich nach der sog. familienbezogenen Sozialstaffelung, bei der alle im selben Haushalt lebenden Kinder bis zur Vollendung ihres 18. Lebensjahres berücksichtigt werden. Pflegekinder werden nur bei Vollzeitpflege, nicht jedoch bei Tages- oder Wochenpflege eingerechnet.

Zur Definition des Familienbegriffs in diesem Sinne erreichen uns immer wieder Anfragen, beispielsweise ob sog. Zählkinder einzubeziehen sind. Für die aktuell diskutierte Anpassung der Empfehlungen zur Höhe der Elternbeiträge wird vorgeschlagen, bei der Staffelung auf den Familienhaushalt abzuheben und dies analog der steuerrechtlichen Zuordnung und der Rechtsprechung des BFH (Urteile vom 14. November 2011, X R 24/99; vom 15. Juli 1998, X B 107/97; vom 14. April 1999, X R 11/97) wie folgt zu konkretisieren:

Bei der Sozialstaffelung nach der Zahl der Kinder unter 18 Jahren in der Familie (Familienhaushalt) sind Kinder nur in folgenden Fällen zu berücksichtigen:

- Wenn sie in der Familienwohnung (in der Regel Hauptwohnsitz) leben, wobei eine zeitweilige auswärtige Unterbringung zur Schul- oder Berufsausbildung die Haushaltszugehörigkeit in der Regel nicht unterbricht, wenn dem Kind im Elternhaus ein Zimmer zur Verfügung steht und es regelmäßig an den Wochenenden zurückkommt. Demgegenüber reicht ein Aufenthalt nur in den Ferien oder im Urlaub nicht aus.
- Kinder, die dem Familienhaushalt nicht zuzurechnen sind, werden auch dann nichtberücksichtigt, wenn für diese Kinder von dem im Haushalt Lebenden Unterhaltsleistungen erbracht werden.

Kinder getrenntlebender Eltern, denen das Sorgerecht gemeinsam zusteht, sind im Regelfall dem Haushalt zuzuordnen, in dem sie sich überwiegend aufhalten und wo sich der Mittelpunkt

ihres Lebens befindet. In Ausnahmefällen kann auch eine gleichzeitige Zugehörigkeit zu den Haushalten beider Eltern bestehen, wenn in beiden Wohnungen entsprechend ausgestattete Unterkunftsmöglichkeiten für das Kind vorhanden sind, die regelmäßig vom Kind besuchten Einrichtungen von beiden Wohnungen aus ohne Schwierigkeiten für das Kind zu erreichen sind und es sich in beiden Haushalten in annähernd gleichem Umfang aufhält.

6. Individuelle Festlegung der Elternbeiträge vor Ort

Wie bislang sind die vorgenannten, gemeinsam von den vier Kirchen in Baden-Württemberg, den kirchlichen Fachverbänden und den Kommunalen Landesverbänden empfohlenen Beiträge für die Kommunen als Träger von Kindertagesstätten nicht bindend. Es steht jeder Kommune frei, örtlich andere, auch einkommensabhängig gestaffelte Elternbeiträge festzulegen. Wir empfehlen jedoch, auch in diesen Fällen eine einheitliche Festsetzung im Stadtgebiet anzustreben.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Broß
Oberbürgermeister a. D.
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied

Steffen Jäger
Präsident

Pfarrer Albrecht Fischer-Braun
Vorsitzender der
4 Kirchen Konferenz über
Kindergartenfragen

Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen **pro Kind bei 11 Monatsraten**

(Das Essen wird direkt beim Caterer gebucht und abgerechnet.)

Für Kinder über 3 Jahren

	Familien mit	seit 1.9.2025	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
Regelkindergarten	1 Kind	174 €	181 €	189 €
	2 Kinder	134 €	141 €	146 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	92 €	96 €	100 €
	4 und mehr Kinder	31 €		
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	218 €	226 €	236 €
	2 Kinder	168 €	176 €	183 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	115 €	120 €	125 €
	4 und mehr Kinder	39 €		
verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen, jeweils plus Essenbeitrag			
Ganztagesgruppe	1 Kind	316 €	329 €	344 €
	2 Kinder	244 €	256 €	265 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	167 €	175 €	182 €
	4 und mehr Kinder	56 €		
	jeweils plus Essenbeitrag			

Für Kinder unter 3 Jahren (altersgemischte Gruppe u. Krippe)

	Familien mit	seit 1.9.2025	ab 1.9.2026	ab 1.9.2027
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	436 €	452 €	472 €
	2 Kinder	336 €	352 €	366 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	230 €	240 €	250 €
	4 und mehr Kinder	78 €		
verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen, jeweils plus Essenbeitrag			
Ganztagesgruppe	1 Kind	632 €	658 €	688 €
	2 Kinder	488 €	512 €	530 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	334 €	350 €	364 €
	4 und mehr Kinder	112 €		
	jeweils plus Essenbeitrag			

Stadt Rastatt
Fachbereich Jugend, Familie und Senioren
Kundenbereich Kindertagesbetreuung

Elternbeiträge in städtischen Kindertageseinrichtungen pro Kind bei 11 Monatsraten
in verschiedenen Varianten

Elternbeiträge für Kinder über 3 Jahren

	Familien mit	seit 1.9.2025	ab 1.9.2026		
			Variante 1 (auf Basis Beschluss 2009; Deckungsgrad ca. 12%)	Variante 2 (Deckungsgrad ca. 15%)	Variante 3 (Deckungsgrad ca. 20%)
Regelkindergarten	1 Kind	174 €	181 €	226 €	302 €
	2 Kinder	134 €	141 €	176 €	235 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	92 €	96 €	120 €	160 €
	4 und mehr Kinder	31 €			
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	218 €	226 €	283 €	378 €
	2 Kinder	168 €	176 €	220 €	294 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	115 €	120 €	150 €	200 €
	4 und mehr Kinder	39 €			
verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen jeweils plus Essenbeitrag				
Ganztagesgruppe	1 Kind	316 €	329 €	411 €	549 €
	2 Kinder	244 €	256 €	320 €	427 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	167 €	175 €	218 €	291 €
	4 und mehr Kinder	56 €			
	jeweils plus Essenbeitrag				

**Elternbeiträge für Kinder unter 3 Jahren
 (altersgemischte Gruppe u. Krippe)**

		ab 1.9.2026			
Familien mit		seit 1.9.2025	Variante 1 (auf Basis Beschluss 2009; Deckungsgrad ca. 12%)	Variante 2 (Deckungsgrad ca. 15%)	Variante 3 (Deckungsgrad ca. 20%)
verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen	1 Kind	436 €	452 €	565 €	753 €
	2 Kinder	336 €	352 €	440 €	587 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	230 €	240 €	300 €	400 €
	4 und mehr Kinder	78 €			
verlängerte Öffnungszeit mit Mittagessen	Beiträge wie verlängerte Öffnungszeit ohne Mittagessen jeweils plus Essenbeitrag				
Ganztagesgruppe	1 Kind	632 €	658 €	823 €	1.097 €
	2 Kinder	488 €	512 €	640 €	853 €
	3 Kinder (und mehr Kinder)	334 €	350 €	438 €	583 €
	4 und mehr Kinder	112 €			
	jeweils plus Essenbeitrag				
		2025	2026		
			Variante 1 (Deckungsgrad ca. 12%)	Variante 2 (Deckungsgrad ca. 15%)	Variante 3 (Deckungsgrad ca. 20%)
(erwartete) Einnahmen gesamt:		1.270.000 €	1.316.600 €	1.645.750 €	2.194.333 €